jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 10ObS2317/96t, 10ObS196/97i, 10ObS28/01t, 10ObS315/00x, 10ObS99/08v, 10ObS10/10h,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ASVG §133 Abs2
ASVG §144
ASVG §145

Rechtssatz

Unter dem im ASVG nicht definierten Begriff "Anstaltspflege" ist die durch die Art der Krankheit erforderte, durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingte "einheitliche und unteilbare" Gesamtleistung der stationären Pflege in einer - nicht gemäß § 144 Abs 4 ASVG ausgenommenen - Krankenanstalt zu verstehen. Sie bezweckt - wie die Krankenbehandlung im Sinn des § 133 ASVG - die Wiederherstellung, Festigung oder Besserung der Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Selbsthilfefähigkeit, tritt aber insofern hinter die Krankenbehandlung zurück, als sie als Leistung der Krankenversicherung erst beansprucht werden kann, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht mehr ausreicht, um eine Krankheit durch ärztliche Untersuchung festzustellen und sodann durch Behandlung zu bessern oder zu heilen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2317/96t
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2317/96t
- 10 ObS 196/97i
  Entscheidungstext OGH 26.06.1997 10 ObS 196/97i
  Ähnlich
- 10 ObS 28/01t
  Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 ObS 28/01t
- 10 ObS 315/00x
  Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 315/00x
- 10 ObS 99/08v
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 ObS 99/08v
  Beisatz: Hier: Zur Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers im Zusammenhang mit der Ausnüchterung eines alkoholisierten Patienten. (T1)
- 10 ObS 10/10h
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 ObS 10/10h
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2010/64
- 10 Ob 34/10p
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 10 Ob 34/10p
  nur: Unter dem im ASVG nicht definierten Begriff "Anstaltspflege" ist die durch die Art der Krankheit erforderte, durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingte "einheitliche und unteilbare" Gesamtleistung der stationären Pflege in einer Krankenanstalt zu verstehen. (T2)
- 10 ObS 50/11t
  Entscheidungstext OGH 21.07.2011 10 ObS 50/11t
  Auch; Veröff: SZ 2011/97
- 10 ObS 125/21m
  Entscheidungstext OGH 16.11.2021 10 ObS 125/21m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106685

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at